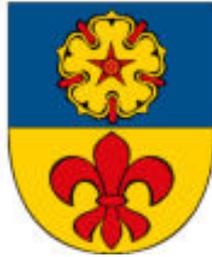


WALLFAHRTSSTADT
KEVELAER



Bebauungsplan Kevelaer Nr. 102 (Solarpark Wember Straße)

Entwurfsbegründung

**Abt. 2.1 Stadtplanung
21.12.2022**

Inhalt

1.	Ausgangssituation und Planungserfordernis.....	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation	3
3.	Planungsvorgaben	5
3.1	Landesplanerische Vorgaben.....	5
3.2	Flächennutzungsplan.....	7
3.3	Landschaftsplanung, Vorgaben des Naturschutzrechts	8
3.4	Hochwasser / Überschwemmungsgebiete	9
3.5	Trinkwasserschutzzone	9
4.	Ziele der Bauleitplanung.....	9
5.	Planungsrechtliche Festsetzungen	10
5.1	Art der baulichen Nutzung	10
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	10
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen.....	11
5.4	Führung von Versorgungsleitungen.....	11
5.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	11
5.6	Externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen.....	11
6.	Erschließung.....	13
7.	Ver- und Entsorgung	13
7.1	Gas, Wasser, Strom.....	13
7.2	Regenwasserversickerung	14
7.3	Starkregen.....	14
8.	Immissionsschutz	15
9.	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	16
10.	Altlasten / Kampfmittel.....	16
11.	Belange von Natur und Landschaft	17

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG / Artenschutzprüfung Stufe 1-Vorprüfung, umweltbüro essen, 21.12.2022)
Anlage 2	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Wember Straße“ (umweltbüro essen, Dezember 2022)
Anlage 3	SoIPEG Blindgutachten Solarpark Kevelaer (SoIPEG GmbH, Hamburg, 19.12.2022)

1. Ausgangssituation und Planungserfordernis

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der Endlichkeit fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas sowie dem Ausstieg aus der Atomenergie ist der Ausbau erneuerbarer Energien eines der vordringlichsten Projekte zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung.

Auf internationaler und nationaler Ebene wurden Ziele definiert, um die CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren. Der Bereich der Energieerzeugung besitzt in diesem Zusammenhang ein großes Einsparpotenzial. Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Unter den erneuerbaren Energien ist neben der Windenergie die Solarenergie von besonderer Bedeutung.

Auslöser für die Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf einer Fläche im Bereich der Wember Straße (L 361) in Kevelaer eine Solarfreiflächenanlage (Photovoltaikanlage) zu errichten. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer sieht sich vor dem genannten Hintergrund in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erzeugung regenerativer Energien zu schaffen. Da demnach ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB vorliegt, wird die Aufstellung dieses Bebauungsplans angestrebt.

Beim Plangebiet handelt es sich planungsrechtlich um eine Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Großflächige, selbstständige Solarfreiflächenanlagen können jedoch nicht über den § 35 BauGB genehmigt werden. Solche Vorhaben sind weder nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert noch bietet sich die Möglichkeit einer Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB, da regelmäßig öffentliche Belange betroffen sind, die ein Planungserfordernis auslösen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans für die betreffende Fläche (70. Änderung des Flächennutzungsplanes Solarpark Wember Straße in Kevelaer).

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, ideale Geländevoraussetzungen und eine entsprechende wirtschaftliche Größe liegen im Plangebiet vor.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation

Das rund 1 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Es umfasst die Flurstücke 88 und 89 in der Flur 37 der Gemarkung Kevelaer. Der Ortskern Kevelaers liegt nordöstlich in rund 2 km Entfernung.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Stadtgebiet

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie wird nördlich durch die Wember Straße L361 begrenzt. Südöstlich grenzen die Flächen eines Gartenbaubetriebes an. Die Umgebung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Der Siedlungsbereich Kevelaers beginnt nordöstlich in rund 500 m Entfernung.



Abbildung 2: Luftbild (ohne Maßstab) (© TIM online.nrw)

3. Planungsvorgaben

3.1 Landesplanerische Vorgaben

Im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) des Regierungsbezirks Düsseldorf ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFA) zugeordnet. Die nördlich angrenzende Landstraße ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt.

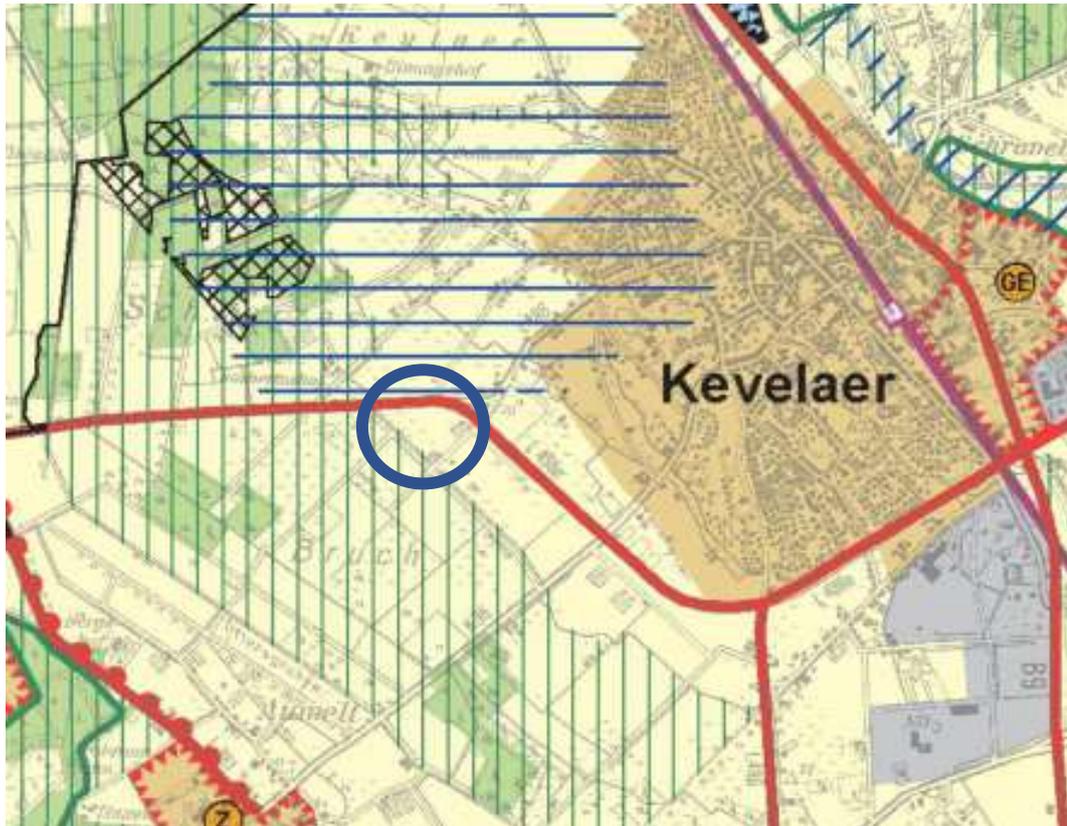


Abbildung 3: Darstellungen des Regionalplans mit Skizzierung des Plangebietes (blauer Kreis) (ohne Maßstab) (© Bezirksregierung Düsseldorf 2018)

Spezifische textliche Festlegungen zur Solarenergienutzung sind im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW in Ziel 10.2-5 enthalten und im Regionalplan in Kapitel 5.5.2. Diese betreffen jedoch nur raumbedeutsame Solaranlageanlagen. Die Raumbedeutsamkeit eines Solarparks hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und ist hier aufgrund der Art (geringe Höhe, keine Vollversiegelung, keine Emissionen etc.), der geringen Größe des Vorhabens (ca. 1 ha) sowie der Lage unmittelbar an der Landesstraße jedoch nicht gegeben, so dass diese Festlegungen hier nicht einschlägig sind.

Da es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt, steht der Bebauungsplan nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Kapitels 4.1.1

zum Thema Freiraumschutz und Freiraumentwicklung des RPD. Die Freiraumbereiche werden durch die Planung als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem nicht beeinträchtigt. Auch werden keine bislang unzerschnittenen verkehrssarmen Freiräume zerschnitten.

Auch erübrigen sich aufgrund der nicht vorhandenen Raumbedeutsamkeit des Vorhabens Ausführungen zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH).

Wie zu Beginn des Kapitels erwähnt, liegt die Planung in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Durch die nicht vorliegende Raumbedeutsamkeit wird den Grundsätzen des Kapitels 4.5.1 mit der Zielstellung eines Erhalts und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage nicht widersprochen. Dennoch sei hier im Kontext dieser Grundsätze erwähnt, dass es sich um eine kleinräumige Planung handelt, welche eine Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den agrarstrukturellen Belangen gewährleistet. Die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe werden nicht gefährdet.

Es sind jedoch die energiebezogenen textlichen Festlegungen insbesondere der Grundsätze 10.1-1 bis 10.1-3 und 10.2-1 des LEP NRW zu berücksichtigen, welchen mit der vorliegenden Planung entsprochen wird.

So wird Grundsatz 10.1-1 gefolgt, wonach den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden soll, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Auch Grundsatz 10.1-2 wird entsprochen, indem durch das Vorhaben räumliche Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. Die Bauleitplanung trifft zudem den Kern des Grundsatzes 10.1-3, welcher festlegt, dass geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden sollen.

Der Grundsatz 10.2-1, der Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien behandelt, ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen, da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Fläche weder um eine Halde noch um eine Deponie handelt.

Der Bebauungsplan wird aus der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt sein, für den parallel das Verfahren zu dessen 70. Änderung durchgeführt wird und der gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst sein wird.

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kvelaer ist der für die Errichtung der Solarfreiflächenanlage vorgesehene Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im nordwestlichen Randbereich der Planfläche ist eine unterirdische Leitungstrasse dargestellt. Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb eines Schutzgebiets für Grund- und Quellwassergewinnung (GW Z III B). Diese Schutzzone (Zone III B) dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, insbesondere vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen. Es handelt sich um die Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Kvelaer-Keylaer“. Eine anlagenbedingte, negative Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch die Errichtung des Solarparks ist nicht zu befürchten.



Abbildung 4: Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kvelaer (ohne Maßstab) mit Skizzierung des Plangebietes (blauer Kreis) (© Wallfahrtsstadt Kvelaer 2019)

Die notwendige 70. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Wember Straße in Kvelaer) erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

3.3 Landschaftsplanung, Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 11 (Kevelaer). Für die betroffene Fläche gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

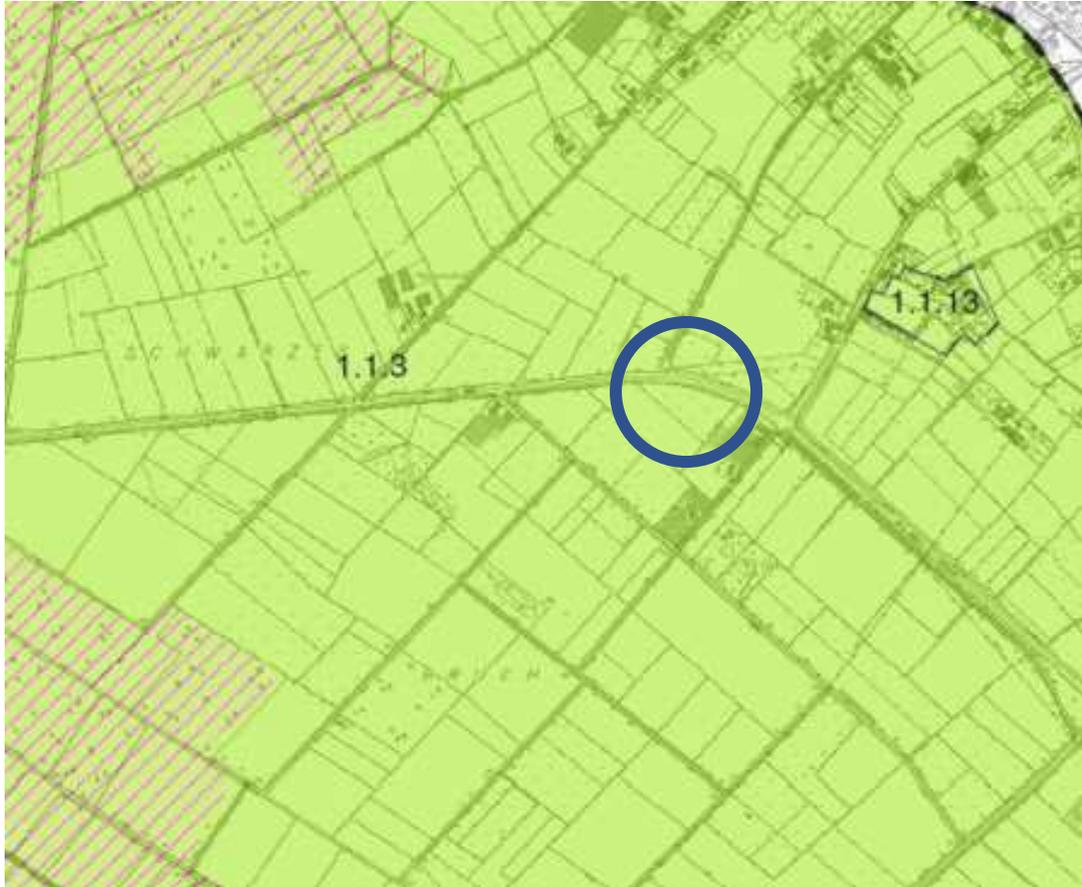


Abbildung 5: Lage des Plangebiets (blauer Kreis) innerhalb des Entwicklungsraums Schwarzes Bruch im Landschaftsplan (ohne Maßstab) (© Kreis Kleve 2009)

Die betroffene Fläche liegt dabei innerhalb des Entwicklungsraums 1.1.3 „Schwarzes Bruch“. Hierzu wird in den textlichen Darstellungen Folgendes ausgeführt:

- *„Das mit Bachniederungen durchzogene Bruchgebiet, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, kleine Waldparzellen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen, ist zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen aufzuwerten.“*
- *Zur Sicherung eines funktionstüchtigen Wasserhaushaltes sind eine Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen, entsprechend der standörtlichen Verhältnisse insbesondere in den feuchten Niederungen, und eine verstärkte Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.*

- *Die vorhandenen Waldflächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Strukturen und geeignete Entwicklungsmaßnahmen vorrangig entlang des Ottersgrabens zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.“*

Die Fläche ist kein Teil eines Landschaftsschutzgebiets. Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Im Rahmen eines gesonderten Verfahrens ist der Landschaftsplan an die kommunale Bauleitplanung anzupassen.

3.4 Hochwasser / Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwassergefahrengebieten. Zudem erübrigen sich aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit des Vorhabens an dieser Stelle Ausführungen zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH).

3.5 Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wassergewinnungsgebietes Kevelaer-Keylaer und dort in der Grundwasserschutzzone III B. Die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten; allerdings ist davon auszugehen, dass die Trinkwassergüte durch die Errichtung und den Betrieb der Solaranlage nicht negativ beeinträchtigt wird. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Wassergewinnungsgebietes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

4. Ziele der Bauleitplanung

Ein wesentliches Ziel, das mit der Bauleitplanung verfolgt wird, ist ein Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und damit eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Investition.

Zur Umsetzung dieser Zielrichtung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Solarfreiflächenanlage (Photovoltaikanlage) notwendig, welche somit ein Ziel dieser Bauleitplanung ist. Hierzu wird durch den Bebauungsplan Kevelaer Nr. 102 ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.

Ein weiteres Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherstellung einer Eingrünung der verfahrensgegenständlichen Fläche hin zur nördlich verlaufenden Landesstraße mit Wildgehölzen, die sowohl eine Sichtschutz-

als auch eine ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen soll. Diese wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.

Die einzelnen Solarmodule verursachen keine großflächige Bodenversiegelung, da sie auf Stahlkonstruktionen befestigt werden, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Somit können die Flächen zwischen und unter den Modulen als Grünland genutzt werden.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als fest ausgerichtete oder nachgeführte bzw. drehbare Anlagen.

Außerdem sind die den zuvor genannten Nutzungen dienenden technischen Nebenanlagen zulässig. Dabei handelt es sich beispielsweise um Technikgebäude zur Unterbringung des Transformators (Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom) sowie der notwendigen Mess- und Schalteinrichtungen. Weiterhin zulässig sind die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen. Alle anderen als die hier aufgeführten Nutzungen sind unzulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,8) sowie die Höhe (maximale Oberkante) der baulichen Anlagen bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Für das Plangebiet wird hinsichtlich der GRZ der nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Sondergebiete vorgesehene Orientierungswert von 0,8 festgesetzt. Außer dem erforderlichen Technikgebäude werden keine Gebäude errichtet. Die festgesetzte GRZ von 0,8 ist erforderlich, da von den Solarmodulen Teile des Untergrundes überdeckt werden. Die eigentliche Versiegelung wird aufgrund der (Punkt-)Fundamente der Solarfreiflächenanlage eher gering sein. Zwischen und unter den Solaranlagen wird eine extensive Wiese entstehen.

Anlagenhöhe

Die Festsetzung der maximalen Höhe (Oberkante) soll die Höhenentwicklung der Solarmodule begrenzen. Inklusive Untergestell wird die Höhe der Anlagen nicht mehr als 3,0 m über der Geländeoberkante betragen, so dass dieser Wert als Höchstmaß der baulichen Anlagen festgesetzt wird. Um die angestrebte Begrünung unterhalb der Solarmodule zu ermöglichen, wird die

Mindesthöhe der Unterkante der baulichen Anlage auf min. 0,80 m festgelegt. Zudem wird bestimmt, dass die Höhenlage der baulichen Anlagen vom natürlichen Gelände gemessen wird.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche umfasst den Teil des festgesetzten sonstigen Sondergebiets, der mit den Einzelanlagen des Solarparks bestückt werden soll.

5.4 Führung von Versorgungsleitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Um optische Auswirkungen auf das Umfeld durch Leitungen auszuschließen, wird festgesetzt, dass die zum Betrieb und zur Nutzung des Solarparks notwendigen Leitungen unterirdisch zu verlegen sind.

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird festgesetzt, dass die Freiflächen unter den Solarmodulen als Grünland zu entwickeln und als extensive Mähwiese zu unterhalten sind. Diese Festsetzung erfolgt auch i. S. d. Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder das Ausbringen von Kunstdünger ist nicht zulässig.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist ein 3 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Hier ist eine Gehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Art und zu den Qualitäten der vorzunehmenden Anpflanzung entstammen dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan. Die eine ökologische Vernetzungsfunktion erfüllende Anpflanzung dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Anlage, der Eingriffskompensation, dem Klimaschutz und dem Sichtschutz.

5.6 Externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung.

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auszugleichen, die planungsrechtlich zu sichern sind und auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen können, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar ist.

Da durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft begründet wird, wurde im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages (umweltbüro essen, Dezember 2022) eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Für die Ermittlung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen wurde das Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV von 2008 zugrunde gelegt.

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung steht dem Gesamtflächenwert des Ausgangszustands von 40.060 Punkten ein Nacheingriffszustand von 28.713 Punkten entgegen. Somit ergibt sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ein verbleibender Kompensationsbedarf mit einem Flächenwert von insgesamt 11.347 Wertpunkten.

Da innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes keine weiteren Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen, wird zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB eine landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt.

Es handelt sich um eine Ackerfläche in einem Abstand von etwa 600 m Distanz Luftlinie zum Plangebiet (Gemarkung Kevelaer, Flur 23, Flurstück 39). Auf diesen Flächen erfolgt eine Umwandlung der derzeitigen Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Eignung als Brutplatz für Kiebitze. Es handelt sich somit um eine funktionsgleiche Maßnahme, die auch eine artenschutzrechtliche Ausgleichsfunktion übernehmen kann. Die genauen Modalitäten der Umwandlung werden vor Durchführung der Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um einen maximalen Nutzen auch für die Stabilisierung der regionalen Kiebitzvorkommen zu gewährleisten. Bei einer Flächengröße von 7.660 m² und einer Mindestaufwertung von 2 Punkten wird eine anrechenbare Wertsteigerung von 15.320 Punkten erzielt. Die Eingriffe im Plangebiet werden somit vollständig ausgeglichen. Es kommt zu einer rechnerischen Überkompensation von 3.973 Punkten.

6. Erschließung

Das Plangebiet ist über die nördlich entlang des Plangebiets verlaufende Wember Straße (L 361) erschlossen.

Im Bereich der nordwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich eine Zufahrt zur landwirtschaftlich genutzten Fläche, über die auch zukünftig der Solarpark zu Wartungs- und Betriebszwecken angefahren werden kann. Nach Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW (Straßenbaulastträger der L 361) hat dieser aufgrund der geringen Verkehrsmengen einer Erschließung über die bestehende Zufahrt unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) nachgewiesen werden und eine „rechts-rein / rechts-raus“-Regelung angeordnet wird. Die Einfriedung des Gebietes ist so weit vom Radweg abzurücken, dass es am Tor zu keinem Zeitpunkt dazu kommt, dass Fahrzeuge auf dem Gehweg zu stehen kommen (z.B. beim Öffnen der Toranlage). Die Zufahrt ist entsprechend dieser Vorgabe einzuplanen. Entsprechende Ausführungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bedürfen gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Diese Anbaubeschränkungszone wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt und ergänzend dazu wird ein Hinweis auf die erforderliche Genehmigung aufgenommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gem. § 28 Abs. 1 StrWG NRW in einer Entfernung bis zu 20 m Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden dürfen.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Gas, Wasser, Strom

Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur Versorgung der Anlage mit Gas, Wasser oder Strom sind nicht erforderlich. Der erforderliche Netzanschlusspunkt ist bei der Westnetz GmbH bereits reserviert.

Der Bestand und der Betrieb im Plangebiet vorhandener Telekommunikationslinien bleiben weiterhin gewährleistet. Ein angrenzend an den Geltungsbereich verlaufendes 30 kV Kabel, das der öffentlichen Stromversorgung dient, bleibt durch die Planung ungefährdet.

Darüber hinaus verläuft im westlichen Teil des Plangebietes außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eine Druckleitung des Niersverbandes. Für die Leitung ist im Grundbuch eine Dienstbarkeit (Abwasserleitungsrecht und Baubeschränkung) eingetragen. Auf die Leitung

und die bestehende Dienstbarkeit wird informationshalber im Bebauungsplan hingewiesen.

7.2 Regenwasserversickerung

Durch das Vorhaben wird nur ein sehr geringer Teil des Bodens versiegelt. Die Photovoltaik-Module werden auf Stahlkonstruktionen befestigt, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Unter und zwischen den Modultischen bleibt eine Wiesenfläche bestehen. Das Niederschlagswasser kann dementsprechend unter den Modultischen vor Ort versickern.

Wie in Kapitel 3.2 erwähnt, liegt die Fläche innerhalb eines Schutzgebiets für Grund- und Quellwassergewinnung (GW Z III B). Die Trinkwassergüte wird durch die Errichtung und den Betrieb der Solaranlage nicht negativ beeinträchtigt.

7.3 Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregengefahrenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregengefahrenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen. Für die Wallfahrtsstadt Kevelaer liegt zurzeit noch kein kommunales Konzept zum Starkregenmanagement vor. Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW des BKG kann auch unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de aufgerufen werden, wo weitere Informationen zu Klimafolgen und der Anpassung an den Klimawandel verfügbar sind.

Für das Plangebiet stellt die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW folgende Situation dar:



Abbildung 6: Starkregenkarte „Extremer Starkregen (90 mm/h)“
(Quelle: Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW des BKG)

Demnach ist im Plangebiet nur mit geringen Anstauungen zwischen 10 und 50 cm zu rechnen. Da die Solaranlagen aufgeständert aufgestellt werden, ist auch bei möglichen Einstauungen keine relevante Beeinträchtigung gegeben.

8. Immissionsschutz

Schall- oder Geruchsemissionen gehen vom Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus.

Allerdings können Solaranlagen aufgrund der Blendwirkung der Module zu Beeinträchtigungen des Umfeldes führen. Um Auswirkungen auf den Verkehr auf der L361 sowie die angrenzende Bebauung durch die Blendwirkung der Module zu überprüfen, wurde ein Blendgutachten erstellt (SolPEG GmbH, Hamburg, 19.12.2022).

Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die potentielle Blendwirkung der betrachteten PV-Freiflächenanlage als „geringfügig“ klassifiziert werden kann. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV-Anlage als gering eingestuft

werden. Mit dem vorgesehenen Einsatz von hochwertigen PV-Modulen werden zudem die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von Reflexionen vorgesehen.

Die Analyse von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten im Bereich der Straße und der Bestandsbebauung zeigt nur eine geringfügige, theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Im Verlauf der L361 nördlich der PV-Anlage sind theoretisch in geringem Umfang Reflexionen möglich. Die Einfallswinkel liegen allerdings überwiegend deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels; daher sind potentielle Reflexionen zu vernachlässigen. Eine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern durch die PV-Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Bereich der südöstlich der PV-Anlage gelegenen Gebäude können aufgrund des Strahlenverlaufes gemäß Reflexionsgesetz in sehr geringem Umfang Reflexionen auftreten; allerdings besteht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kein direkter Sichtkontakt zur Anlage. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern und Mitarbeitern im Sinne der LAI-Lichtleitlinie (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz -LAI- vom 13.09.2012) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten und es bestehen aus gutachterlicher Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

9. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen, daher wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

10. Altlasten / Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

Auch das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht bekannt, kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wird in den Bebauungsplan ein Hinweis zum weiteren Vorgehen bei einem Verdacht auf Kampfmittel aufgenommen.

11. Belange von Natur und Landschaft

Umweltbericht

Das Baugesetzbuch sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

Der Umweltbericht kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange und Schutzgüter voraussichtlich nicht erheblich betroffen sein werden. Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass dem Vorhaben in Bezug auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter keine Umweltbelange grundsätzlich entgegenstehen.

Der Umweltbericht ist als eigenständiger Teil dieser Planbegründung beigefügt.

Artenschutz

Zum Bebauungsplan wurde zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG/Artenschutzprüfung Stufe 1-Vorprüfung, umweltbüro essen, 21.12.2022). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität im Plangebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der weitaus meisten im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV verzeichneten „planungsrelevanten“ Vogelarten und aller verzeichneten Fledermausarten auszuschließen ist. Hiervon ausgenommen ist lediglich der Kiebitz. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve soll im März/April 2023 eine örtliche Erhebung auf Kiebitze durchgeführt werden. Sollte ein Brutnachweis in diesem Zeitraum gelingen, sind vor Satzungsbeschluss entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen und verbindlich zu sichern. Dem Investor steht in der unmittelbaren Nachbarschaft eine geeignete Fläche zur Verfügung, die auch als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche dienen soll. Somit steht selbst ein mögliches Vorkommen im Plangebiet dem Vorhaben nicht

prinzipiell entgegen, da geeignete Maßnahmen zum Ausgleich mit einer guten fachlichen Prognose möglich sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach für die meisten Arten nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele prinzipiell entgegenstehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Realisierung des Bebauungsplanes auszuschließen.

Bodenschutz

Das Vorhaben selbst ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den Boden verbunden, da die Tragstützen der Photovoltaikanlagen lediglich in den Boden eingeschraubt werden. Zum Schutz des Bodens während der Bauphase können erforderlichenfalls weitere Maßnahmen getroffen werden (z.B. Verwendung von Lastverteilplatten, Luftdruckreduzierung in den Reifen der Baufahrzeuge, Durchführung der Baumaßnahmen bei trockenem Boden etc.), die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens oder über vertragliche Regelungen verbindlich festgelegt werden sollen. Ein entsprechender Hinweis hierzu wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Bei der für die Errichtung des Solarparks vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich. Durch die Realisierung der Planung ergibt sich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Aufstellung der Solarmodule. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen muss nach § 1a Abs. 2 BauGB begründet werden.

Insbesondere sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Boden- und Freiraumschutzes auf der einen Seite und des Gemeindeinteresses an Flächen für die regenerative Energieerzeugung auf der anderen Seite gegenüberzustellen und es ist zu prüfen, inwieweit die im Stadtgebiet aktivierbaren bestehenden Siedlungsflächen nicht die mit der Planung verfolgten Ziele genauso gut erfüllen können.

Im vorliegenden Fall ist die mit der Errichtung der Solarmodule zu erwartende Versiegelung sehr gering, da lediglich Pfosten in den Boden eingerammt werden.

Der Standort eignet sich besonders gut für die Nutzung von Solarenergie, da er im Außenbereich keiner Verschattung unterliegt und ausweislich der durchgeführten Untersuchungen nicht zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität bei den Wohnnutzungen im Umfeld führt. Auch ist der Platzbedarf eines Solarparks so groß, dass eine Realisierung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erheblich schwieriger wäre. Schließlich handelt es sich um ein auf einem konkreten Vorhaben beruhendes Planverfahren, bei dem der Investor bereits Eigentümer der vorgesehenen Fläche

ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist vor dem Hintergrund des positiven Beitrags zur Energiewende in der Abwägung hinzunehmen. Zudem ist in eingeschränktem Umfang auch unterhalb der Solarmodule weiterhin eine Grünlandnutzung möglich.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll mit der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Bauleitpläne sollen auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ausgerichtet werden, so dass die enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen diesen Zielen nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass das Planungskonzept darauf zu prüfen ist, inwieweit die städtebaulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Im konkreten Fall liegt der Bauleitplanung ein Vorhaben zugrunde, das der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und somit zentral dem Anliegen des Klimaschutzes dient. Ein weiterer positiver Aspekt ist in diesem Zusammenhang auch die Anpflanzung einer Randeingrünung mit einheimischen Gehölzen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.

Relevante Klimafolgenanpassungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da aufgrund der Lage im Außenbereich keine gravierenden Folgen, beispielsweise aus Starkregenereignissen, zu erwarten sind. Wie bisher auch kann das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser flächig über den Boden versickern.

in Zusammenarbeit mit

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Abteilung 2.1
Kevelaer, 21.12.2022
Im Auftrag

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostraße 30
45141 Essen
Tel.: 0201 / 560 513-90
mail@ash-planung.de
www.ash-planung.de